



**VERORDNUNG
ÜBER DIE EINHEBUNG EINER ABGABE
FÜR DAS ABSTELLEN MEHRSPURIGER KRAFTFAHRZEUGE
IN KURZPARKZONEN GEM. § 25 STRASSENVERKEHRSORDNUNG
(StVO 1960)
(PARKABGABE-VERORDNUNG)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams hat auf Grund des § 15 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, mit Beschluss vom 25.8.2008 folgende Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gem. § 25 StVO 1960 erlassen:

**§ 1
Abgabengegenstand**

Abgabengegenstand bildet das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in § 6 bezeichneten gebührenpflichtigen Kurzparkzonen.

**§ 2
Ausnahmen**

Nicht abgabepflichtig ist das Parken folgender Fahrzeuge in Parkzonen:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst nach den §§ 26 und 26a der Straßenverkehrsordnung 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr nach § 27 der Straßenverkehrsordnung 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge mit einer Tafel nach § 24 Absatz 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge mit einer Tafel nach § 24 Absatz 5a der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen nach § 29b Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 befördert werden, wenn diese Fahr-

- zeuge mit einem Ausweis nach § 29b Absatz 1 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
 - g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 3 Abgabepflicht

Die Abgabepflicht besteht von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

§ 5 Abgabensanspruch/Fälligkeit

- (1) Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges.
- (2) Die Parkabgabe wird mit der Entstehung des Abgabensanspruches fällig.

§ 6 gebührenpflichtige Kurzparkzonen

Die Abgabepflicht gilt auf folgenden gebührenpflichtigen Kurzparkzonen:

- a) südlich der Fahrbahn der Sylvester-Jordan-Straße, beginnend westlich des Alten- und Pflegeheimes „Haus Sebastian“ und von dort dorfeinwärts bis zur östlichen Ausfahrt des Parkplatzes zwischen dem Alten- und Pflegeheim „Haus Sebastian“ und der Hauptschule. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die drei Parkplätze im Bereich der westlichen Außenwand des Alten- und Pflegeheimes „Haus Sebastian“ auch von der Kurzparkzone umfasst sind;
- b) am Parkplatz zwischen Alten- und Pflegeheim „Haus Sebastian“ und Hauptschule;

- c) in der Tiefgarage des Alten- und Pflegeheimes „Haus Sebastian“;
- d) am Parkplatz westlich des Alten- und Pflegeheimes auf dem nördlichen Teil des Grundstückes Nr. 2095;
- e) nördlich der Fahrbahn des Lindenweges, beginnend westlich des Einganges der Polytechnischen Schule und der Sonderschule bis zur Westgrenze des Grundstückes Nr. 2092.

§ 7

Bemessungsgrundlage und Höhe der Parkabgabe

In den unter § 6 bezeichneten gebührenpflichtigen Kurzparkzonen beträgt die Parkabgabe:

für die erste Stunde 30 Cent
 für jede weitere halbe Stunde..... 30 Cent

für Monatskarten:

- a) für Lehrer mit voller Lehrverpflichtung
 an den Axamer Schulen..... 10,- €
- b) für Vollbeschäftigte an den Axamer Schulen 10,- €
- c) für Vollbeschäftigte im Kindergarten in der Volksschule 10,- €
- d) für Vollbeschäftigte im Alten- und Pflegeheim
 „Haus Sebastian“ 10,- €
- e) für Vollbeschäftigte im Schülerhort der Gemeinde Axams..... 10,- €
- f) für Lehrer mit einer Lehrverpflichtung bis zu 50 %
 an den Axamer Schulen..... 5,- €
- g) für nicht Vollbeschäftigte an den Axamer Schulen..... 5,- €
- h) für nicht Vollbeschäftigte im Kindergarten in der Volksschule..... 5,- €
- i) für nicht Vollbeschäftigte im Alten- und Pflegeheim
 „Haus Sebastian“ 5,- €
- j) für nicht Vollbeschäftigte im Schülerhort der Gemeinde Axams .5,- €
- k) regelmäßige Besucher von Insassen
 des Alten- und Pflegeheimes „Haus Sebastian“ 10,- €

§ 8

Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtungen

- (1) Die Entrichtung der Parkabgabe erfolgt durch die Verwendung von Parkzeitgeräten (Parkscheinautomaten).
- (2) Als Kontrolleinrichtung werden verwendet:
 - a) für die in Stunden oder in Teilen davon erfolgende Abrechnung Automatenparkscheine und
 - b) für die Monatskarten händisch ausgestellte Parkerlaubnisscheine mit der Angabe des Zeitraumes der Gültigkeit, des amtlichen

Kennzeichens des Kraftfahrzeuges, des Ausstellungsdatums und der Unterschrift des Ausstellers.

- (3) Die Monatskarten werden im Büro des Alten- und Pflegeheimes „Haus Sebastian“ ausgegeben.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen bzw. Bodenmarkierungen in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verordnung über die Einhebung einer Parkabgabe vom 26.1.2004 außer Kraft.

Verordnungsprüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten, vom 22.9.2008, Geschäftszahl Ib-15145/4-2008.